

mierten Teilhaber der gesetzgebenden Gewalt. Durch die Verweigerung der Sanktion werden die Befugnisse der Regierung und des Landtags, die beide demokratisch legitimiert sind, beschnitten und die Kette der politischen Verantwortlichkeit unterbrochen.»¹⁷ Damit hat die Sanktionsverweigerung des Fürsten im Gesetzgebungsverfahren zur Folge, dass die Zustimmung des Landtags zu einem Gesetz auf die Ablehnung des Fürsten prallt, wobei das Gesetz durch seine Ablehnung nicht in Kraft treten kann. Eine Gesetzesvorlage muss dadurch der politischen Linie des Landesfürsten entsprechen, da sonst ein vom Landtag angenommenes Gesetz Gefahr liefe, vom Fürsten nicht sanktioniert zu werden. Daher muss die Regierung – im Falle einer Regierungsvorlage – aber vor allem der Landtag beim Gesetzgebungsprozess die Meinung des Landesfürsten berücksichtigen.¹⁸ Zudem eröffnet gemäss Waschkuhn das Sanktionsverweigerungsrecht dem Landesfürsten die Möglichkeit, «seine Meinung präventiv wissen und also wirken zu lassen».¹⁹ Wie oben dargestellt hat er diese Möglichkeit bei der Abstimmung «Hilfe statt Strafe» im Jahr 2011 genutzt.²⁰

Bei Staatsverträgen kommt dem Landtag eine Nebenrolle zu, da nur Staatsverträge, durch die «Staatsgebiet abgetreten oder Staatseigentum veräussert, über Staatshoheitsrechte oder Staatsregale verfügt, eine neue Last auf das Fürstentum oder seine Angehörigen übernommen oder eine Verpflichtung, durch die den Rechten der Landesangehörigen Eintrag getan würde» (Art. 64 Abs. 2 LV) zur Gültigkeit die Zustimmung des Landtags benötigen.

Ein weiteres Recht des Landesfürsten ist es, auf Antrag des Landtags eine Begnadigung oder Strafmilderung zugunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Regierungsmitglieds auszusprechen. Demgegenüber benötigt der Landesfürst keinen Antrag des Landtags, um ein vom Landtag beschlossenes Ministeranklageverfahren niederzuschlagen (Art. 12 LV).

Auch bei der Bestellung der Richter nach Art. 96 LV müssen Fürst und Landtag in einem gemeinsamen Gremium zusammenwirken, in dem der Landesfürst den Vorsitz und den Stichtscheid hat. Dabei können

17 Pällinger, Stellung, S. 22 ff.

18 Siehe dazu auch Willoweit, S. 203 ff.

19 Waschkuhn, 1993, S. 271

20 Siehe dazu III.D.2.2.